

Daten und Fakten zum österreichischen Maßnahmenvollzug bei zurechnungsunfähigen geistig abnormalen Rechtsbrechern (§ 21 Abs 1 öStGB).

Insassenstruktur – Unterbringungsdauer – Legalbewährung

Alois Birkbauer / Helmut Hirtenlehner / Angelika Ott / Reinhard Eher

1. Problemaufriss

Seit dem späten 19. Jahrhundert kennen Strafrechtswissenschaft und Kriminalpolitik den Leitgedanken der Zweispurigkeit von Sanktionen (Stooss 1893), wonach Strafen als schuldorientierte Interventionsformen um ausschließlich spezialpräventiv begründete freiheitsentziehende vorbeugende Maßnahmen (Maßregeln) zu ergänzen sind. Dieser Leitkonzeption wurde vom österreichischen Gesetzgeber in der großen Strafrechtsreform von 1975 Rechnung getragen (Nowakowski 1976). Mit der Einführung des Maßnahmenrechts (§§ 21 – 23 öStGB) wurde eine „zweite Spur“ eröffnet, die drei Formen freiheitsentziehender vorbeugender Maßnahmen vorsieht:

- die Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher (§ 21 öStGB), wobei hier noch zwischen zurechnungsunfähigen (Abs 1) und zurechnungsfähigen (Abs 2) Straftätern zu unterscheiden ist,
- die Unterbringung in einer Anstalt für entzöhnungsbedürftige Rechtsbrecher (§ 22 öStGB) sowie
- die Unterbringung in einer Anstalt für gefährliche Rückfallstäter¹ (§ 23 öStGB).

Von diesen Maßnahmen interessiert im vorliegenden Beitrag nur die Unterbringung von zurechnungsunfähigen geistig abnormalen Rechtsbrechern (§ 21 Abs 1 öStGB). Es handelt sich dabei um eine im Schnittfeld von Rehabilitation und Sicherung auf unbestimmte Zeit angesiedelte Form des „Maßregelvollzugs“ bei psychisch kranken Straftätern, deren freiheitsentziehender Charakter mit einer psychopathologisch verwurzelten Gefährlichkeit der Delinquenten und einer daraus resultierenden zumeist psychiatrischen oder anderweitigen Behandlungsbedürftigkeit fundiert wird.

Während der Maßnahmenvollzug bei als zurechnungsfähig beurteilten Rechtsbrechern

mit psychischen Störungen (§ 21 Abs 2 öStGB) vergleichsweise gut erforscht ist (Gratz 1986; Gutiérrez-Lobos et al. 2002; Katschnig et al. 2002), liegen für die Anhaltung zurechnungsunfähiger geistig abnormaler Straftäter bis dato keine umfangreichen Befunde vor. Lediglich einzelne Aspekte des Maßnahmenvollzugs nach § 21 Abs 1 öStGB sind bislang empirisch untersucht worden.

Wendt (1996) untersuchte die – der Untersuchungshaft vergleichbare – vorläufige Anhaltung nach § 429 Abs 4 öStPO in einer psychiatrischen Krankenanstalt bis zum Abschluss des Strafverfahrens. Sie konnte zeigen, dass knapp zwei Drittel der vorläufigen Anhaltungen in eine spätere Verurteilung nach § 21 Abs 1 öStGB münden. Ein Blick auf die Deliktverteilung der letztendlich nach § 21 Abs 1 öStGB zur Behandlung untergebrachten Rechtsbrecher lässt erkennen, dass diese Form des Maßnahmenvollzugs sehr häufig ein Vollzug an Gewaltstraftätern ist.

Schanda et al. (1998) untersuchten die Legalbewährung von 65 aus der Justizanstalt Göllersdorf, der österreichischen Sonderanstalt für den Vollzug von § 21 Abs 1-Maßnahmen, entlassenen Personen². Bei einem mittleren Risikozeitraum von gut sechs Jahren konnte für 24 % der Entlassenen eine neuerliche Straffälligkeit beobachtet werden. Rückfall war dabei als Wiederverurteilung oder Wiedereinweisung in den § 21 Abs 1-Vollzug definiert³.

Schanda et al. (2006) entwickelten ein Modell zur Prognose der künftigen Unterbringungszahlen. Die Autoren kamen zum Ergebnis, dass bis 2010 von einem kontinuierlichen Anstieg der nach § 21 Abs 1 öStGB untergebrachten Personen auszugehen ist, wobei der Zuwachs im Wesentlichen einem stabil verlaufenden Überschuss der jährlichen Einweisungs- über die Entlassungszahlen geschuldet ist.

Die im Folgenden vorzustellende Untersuchung will die vorliegenden Teilstudien um eine systematische Bestandsaufnahme der Praxis der Unterbringung von als zurechnungsunfähig eingestuften geistig abnormalen Rechtsbrechern ergänzen und aussagekräftige Daten zur rückfallspräventiven Wirksamkeit dieser Vollzugsform liefern. Hauptstück der Arbeit ist eine empirische Analyse des Gebrauchs, der „Klientel“, der Dauer und der Legalbewährungsfolgen vorbeugender Maßnahmen nach § 21 Abs 1 öStGB. Die Untersuchung der Unterbringungspraxis stützt sich auf eine für interne Zwecke angelegte Kartei des Bundesministeriums für Justiz, in der für alle Personen, die jemals zu einer § 21 Abs 1-Maßnahme verurteilt wurden, Basisdaten verzeichnet sind⁴. Für alle seit 1990 aus einer solchen Maßnahme entlassenen Gefangenen liegen Informationen zur weiteren Legalkarriere vor⁵. Vergleichsgrundlage für die Beurteilung der rückfallspräventiven Erfolge der Maßnahme werden Daten zur Legalbewährung von aus § 21 Abs 2-Maßnahmen entlassenen zurechnungsfähigen geistig abnormalen Rechtsbrechern sowie von aus mindestens einjährigen Freiheitsstrafen entlassenen Strafgefangenen sein.

2. Der Maßnahmenvollzug nach § 21 Abs 1 öStGB

Eingangs soll kurz die rechtliche Ausgestaltung des Maßnahmenvollzugs bei geistig abnormalen Rechtsbrechern in Österreich vorgestellt werden (vgl. auch Eder-Rieder 1985).

Jede Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher nach § 21 öStGB⁶ setzt voraus, dass eine geistige oder seelische Abartigkeit von höherem Grad vorhanden ist, die in einer Anlassstat ihren Ausdruck gefunden hat. Dabei reicht es – im Unterschied zu § 63 dStGB – nicht, dass im Zuge der Abartigkeit irgendeine Straftat begangen wurde, sondern es muss sich um eine Vorsatztat handeln, die mit mehr als

einjähriger Freiheitsstrafe bedroht ist. So kann in Fällen leichter Kriminalität, wie zB bei einer einfachen gefährlichen Drohung (§ 107 Abs 1 öStGB) oder einer vorsätzlichen leichten Körperverletzung (§ 83 öStGB)⁷, keine Maßnahme nach § 21 öStGB verhängt werden. Durch das Erfordernis der Anlassstat kann in Österreich auch keine vorbeugende Maßnahme verhängt werden, wenn die auf geistiger Abnormität beruhende Gefährlichkeit erst im Laufe des Strafvollzugs eintritt. Somit gibt es keine nachträgliche Sicherungsverwahrung⁸.

Der hinter § 21 öStGB stehende Sicherungsaspekt bedingt als weitere Voraussetzung für diese vorbeugende Maßnahme eine Gefährlichkeitsprognose. Es muss eine strafbare Handlung mit schweren Folgen unter dem Einfluss der geistigen oder seelischen Abartigkeit befürchtet, also mit hoher Wahrscheinlichkeit angenommen werden⁹. Ob eine schwere Folge zu befürchten ist, muss einzelfallbezogen entschieden werden. Die Gefährdung der psychischen oder sittlichen Entwicklung eines Unmündigen ist im Regelfall ebenso eine schwere Folge wie eine Brandstiftung, eine Vergewaltigung oder ein Vermögensdelikt jenseits der Wertgrenze von 50.000 Euro¹⁰.

Die Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher kann sowohl bei vorhandener (§ 21 Abs 2 öStGB) als auch bei fehlender Zurechnungsfähigkeit (§ 21 Abs 1 öStGB) ausgesprochen werden. Die Zurechnungsfähigkeit im Sinne von § 11 öStGB¹¹ setzt die Einsichts- bzw. Diskretionsfähigkeit sowie die Steuerungs- bzw. Dispositionsfähigkeit voraus. Beide Fähigkeiten ergeben sich aus einer biologisch-psychologischen Betrachtungsweise. An der Zurechnungsfähigkeit fehlt es nach dem Gesetzeswortlaut bei Geisteskrankheit, Schwachsinn, tiefgreifender Bewusstseinstörung oder einer anderen gleichwertigen seelischen Störung. Werden unter den Begriff der Geisteskrankheit jene geistig-seelischen Abnormitäten subsumiert, die auf körperlichen Krankheitsvorgängen beruhen, erfasst der Begriff „Schwachsinn“ vorwiegend Intelligenzdefekte, die häufig mit Störungen der Gesamtpersönlichkeit verbunden sind (Idiotie, Imbezillität und Debilität)¹². Die tiefgreifende Bewusstseinstörung besteht in einer Trübung oder sonstigen Beeinträchtigung des Selbst- oder Umweltbewusstseins oder der Beziehung zwischen beiden, zB bei Rauschzuständen in Folge von Alkohol- oder Drogenmissbrauch. Zu den anderen gleichwertigen seelischen Störungen gehören

zB schwere Affektzustände¹³. Fehlt es an der Zurechnungsfähigkeit, ist bei entsprechender Anlassstat und vorhandener Gefährlichkeit ausschließlich eine vorbeugende Maßnahme zu verhängen (§ 21 Abs 1 öStGB), da die Verhängung einer Strafe Schuld und damit Schuldfähigkeit (= Zurechnungsfähigkeit) voraussetzt. Bei vorhandener Zurechnungsfähigkeit sind dagegen Strafe und vorbeugende Maßnahme nebeneinander zu verhängen (§ 21 Abs 2 öStGB). In diesem Fall ist die Maßnahme vor der Strafe zu vollziehen. Fällen die Voraussetzungen für eine vorbeugende Maßnahme nach § 21 Abs 2 öStGB wegen fehlender Gefährlichkeit im Laufe des Vollzugs weg, ist der Betroffene vom Maßnahmen- in den Strafvollzug zu überstellen. Da der Vollzug der Maßnahme auf die Dauer der Strafe anzurechnen ist (sog. „Vikariieren“ im Sinne von § 24 Abs 1 öStGB), erfolgt eine solche Überstellung nur, wenn die Dauer der Maßnahme die im Urteil verhängte Strafdauer unterschritten hat.

Seit dem Jahr 2002¹⁴ kann der Vollzug einer vorbeugenden Maßnahme nach § 21 öStGB bedingt für die Dauer einer Probezeit nachgesehen werden. Voraussetzung dafür ist, dass bereits zum Urteilszeitpunkt die zum Tatzeitpunkt vorhandene Gefährlichkeit aufgrund geistiger Abnormität nicht mehr vorliegt, weil zB eine medikamentöse Therapie in der vorläufigen Unterbringung erfolgreich war und die Androhung des Vollzugs der vorbeugenden Maßnahme in Verbindung mit entsprechenden Weisungen (§§ 50 ff öStGB) für ausreichend angesehen wird, um die Gefährlichkeit hintanzuhalten (§ 45 Abs 1 öStGB)¹⁵. Diese fehlende Erforderlichkeit des Vollzugs ist ausschließlich spezialpräventiv zu beurteilen. Die für die bedingte Nachsicht des Vollzugs einer Freiheitsstrafe zu berücksichtigenden generalpräventiven Erwägungen (§ 43 Abs 1 öStGB) haben außer Betracht zu bleiben.

Die Entlassung aus einer vorbeugenden Maßnahme nach § 21 öStGB kann immer nur auf Bewährung erfolgen. Die fehlende Gefährlichkeitsprognose, für die nach dem Gesetz das Verhalten und die Entwicklung des Untergebrachten in der Maßnahme, seine Person, sein Gesundheitszustand, sein Vorleben und seine Aussichten auf ein redliches Fortkommen maßgeblich sind, ist dafür inhaltliche Voraussetzung (§ 47 öStGB). Die auszusprechende Probezeit beträgt – je nach Schwere der Anlassstat – fünf oder zehn Jahre (§ 48 Abs 2 öStGB). Liegen die Voraussetzungen für einen Widerruf der bedingten Entlassung vor (§§ 53, 54 Abs 1

öStGB), zB weil einer Therapieweisung nicht nachgekommen wird, kann das Gericht als gelinderes Mittel die Probezeit verlängern (§ 54 Abs 2 öStGB). Doch selbst wenn der bedingt Entlassene alle Weisungen befolgt, am Ende der Probezeit aber besondere Gründe die Annahme rechtfertigen, dass eine Androhung der Unterbringung weiterhin erforderlich ist, um die Gefährlichkeit des Rechtsbrechers hintanzuhalten, kann das Gericht die Probezeit um weitere drei Jahre verlängern. Da dies auch mehrmals zulässig ist (§ 54 Abs 3 aE öStGB), kann im Ergebnis bei bestehender Gefährlichkeit sogar eine lebenslange Probezeit verhängt werden.

Um eine Einweisung in eine Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher nach § 21 öStGB zu ermöglichen, muss der Betroffene mindestens durch einen Sachverständigen aus dem Gebiet der Psychiatrie untersucht werden (§§ 429 Abs 2 Z 2, 436 Abs 2 öStPO). Dessen Gutachten soll dem entscheidenden Gericht die Grundlagen für sein Urteil liefern. Im Zuge des Entlassungsverfahrens ist die Einholung der Expertise eines psychiatrischen Sachverständigen dagegen nicht zwingend vorgeschrieben (§§ 152a Abs 2, 167 Abs 1 öStVG), bei Entlassungen aus vorbeugenden Maßnahmen nach § 21 öStGB aber in der Praxis regelmäßig der Fall. Wird ein Sachverständiger beigezogen, erschöpft sich seine Rolle ausschließlich darin, die Gerichtsentscheidung durch entsprechende Expertise vorzubereiten. Die Verantwortung für die vorbeugende Maßnahme trägt alleine das Gericht.

Während des Vollzugs der Maßnahme steht die Behandlung der einweisungsrelevanten Störung oder Krankheit im Vordergrund. Die Methode der Behandlung richtet sich nach der Grundkrankheit. So erfolgt die Behandlung von zurechnungsunfähigen Patienten (§ 21 Abs 1 öStGB) aufgrund der Häufigkeit psychotischer Erkrankungen vorrangig mit medikamentösen und sozial-psychiatrischen Methoden, während zurechnungsfähige Eingewiesene (§ 21 Abs 2 öStGB) angesichts ihrer anders gelagerten Grundproblematik (Persönlichkeitsstörungen, sexuelle Perversions, etc.) eher mit Methoden der Psychotherapie behandelt werden.

3. Datenquellen

Basis der folgenden Auswertungen waren zum einen eine interne Patienten-Kartei des Bundesministeriums für Justiz und zum an-

deren das Bundesstrafregister. Aus den laufend publizierten Statistiken der Strafrechtspflege in Österreich konnte kein Nutzen gezogen werden, weil hier nur unregelmäßig spezifische Zahlen zu § 21 Abs 1-Maßnahmen ausgewiesen werden.

Die Beschreibung der dem Maßnahmenvollzug nach § 21 Abs 1 öStGB unterworfenen Straftäterpopulation und die Analyse der Unterbringungsdauer erfolgt auf der Grundlage einer für interne Verwaltungszwecke geführten Kartei des Justizministeriums, in der alle Personen, die jemals in einer solchen Maßnahme angehalten wurden, registriert sind. Die Kartei wird seit Einführung des Maßnahmenvollzugs im Jahr 1975 händisch geführt. Sie gibt Auskunft sowohl über die aktuell untergebrachten Straftäter als auch über die bis zum Erhebungszeitpunkt (1. September 2006) entlassenen Personen. Nicht enthalten sind die seit 2002 möglichen bedingten Einweisungen in die Maßnahme, sofern die bedingte Nachsicht der Unterbringung nicht widerrufen wurde¹⁶. Inhaltlich bietet die Handkartei einen guten Überblick über die Komposition der „Klientel“ und einige Eckdaten des Vollzugs dieser Maßnahme.

Angaben zur Legalbewährung der entlassenen Maßnahmenpatienten wurden dem in elektronischer Form geführten Strafreister des Bundesministeriums für Inneres entnommen. Dort sind alle rechtskräftigen Verurteilungen durch österreichische Strafgerichte verzeichnet, die noch nicht getilgt sind. Bei Verurteilungen nach § 21 Abs 1 öStGB beträgt die Tilgungsfrist mindestens 15 Jahre (§ 3 Abs 1 Z 4 öTilG). Zu Laufen beginnt sie erst mit dem Ende der Probezeit, die bei Entlassungen aus § 21 Abs 1-Maßnahmen im kürzesten Fall 5 Jahre umfasst (§ 48 Abs 2 öStGB). Somit ergibt sich für aus einer vorbeugenden Maßnahme nach § 21 Abs 1 öStGB entlassene Personen ein mindestens 20jähriger Beobachtungszeitraum, in dem keine Folgeverurteilungen zu tilgen sind.

Bei der Rückfallsuntersuchung war des Weiteren zu berücksichtigen, dass Einweisungen nach § 21 Abs 1 öStGB erst seit 1988 in das Strafreister aufzunehmen sind¹⁷. De facto scheinen aber erst solche Einweisungen im Strafreister auf, die nach dem 31.12.1989 rechtskräftig wurden (Wendt 1996, S. 143). Eine Untersuchung der Legalbewährung entlassener Maßnahmenpatienten, die einen Beobachtungszeitraum vor 1990 umschließt, würde folglich nicht alle Wiederverurteilungen zu § 21 Abs 1-Maßnahmen

erfassen und daher zu erheblich verzerrten Ergebnissen führen.

Aus den genannten Gründen wurde der Beginn des Katamnesezeitraumes mit 01.01.1990 festgelegt. Basis der Rückfallanalyse waren damit alle zwischen 1. Jänner 1990 und 1. September 2006 erstmalig aus einer vorbeugenden Maßnahme nach § 21 Abs 1 öStGB entlassenen geistig abnormen Rechtsbrecher¹⁸.

Insgesamt konnten für 542 entlassene Maßnahmenpatienten Auskünfte über die weitere Legalkarriere erhalten werden. Bei einer Strafreisterabfrage mit Anfang Jänner 2007 ergab sich für diese Personen ein Katamnesezeitraum zwischen vier Monaten und siebzehn Jahren. Um die variablen Kontrollzeiträumen immanenten Tendenzen zur Unterschätzung des tatsächlichen Rückfallsrisikos zu vermeiden, wurde bei der Auswertung auf statistische Verfahren aus der Gruppe der Ereignis- oder Überlebensanalysen (Blossfeld/Rohwer 2002) zurückgegriffen. Ereignis- oder Überlebensanalysen stellen die dem Entwicklungsstand der modernen Statistik angemessenen Analysetechniken für Legalbewährungsstudien dieser Art dar. Überlebensanalysen modellieren die Verweildauer in einem bestimmten Zustand (hier: der Legalbewährung) bzw. die Zeitspanne bis zum Eintritt eines partikularen Ereignisses (hier: der Wiederverurteilung in ihrer jeweiligen Erscheinungsform). Aufgrund einer besonderen Form der Behandlung von Personen, die vorzeitig aus der Beobachtung ausscheiden, ermöglichen sie die optimale Ausnutzung der vorhande-

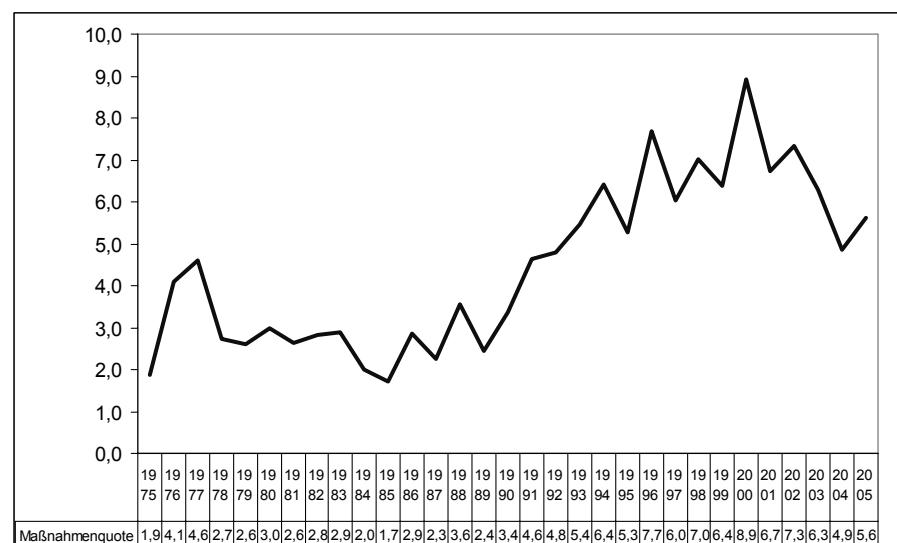
nen Rückfallsinformationen bei gleichzeitiger Kontrolle potenzieller Verfälschungen durch ungleiche Risikozeiträume¹⁹. Die im Folgenden berichteten Wiederverurteilungsraten sind, sofern nicht explizit anders vermerkt, stets nach dem Kaplan-Meier-Verfahren (Blossfeld/Rohwer 2002, S. 71 ff) berechnet und somit um Verzerrungen durch unvollständige Katamnesezeiträume korrigiert.

4. Umfang und Reichweite

Insgesamt wurde im Untersuchungszeitraum (01.01.1975 – 01.09.2006) über 1.181 Straftäter eine vorbeugende Maßnahme nach § 21 Abs 1 öStGB verhängt. Die Anzahl der untergebrachten Personen ist dabei von der Anzahl der Unterbringungen zu unterscheiden. Die genannten 1.181 Personen wurden im Analysezeitraum 1.253mal in eine § 21 Abs 1-Maßnahme eingewiesen, und zwar 94 % einmal und 6 % zweimal. Bei drei Vollzugsepisoden (0,24 %) handelt es sich um einen Drittaufenthalt.

Ein erster Überblick über die Reichweite des Maßnahmenvollzugs nach § 21 Abs 1 öStGB kann durch eine Rückbeziehung der Unterbringungen auf die Gesamtzahl aller strafgerichtlichen Verurteilungen gewonnen werden. Während für die Zeitspanne zwischen 01.01.1975 und 31.12.2005 insgesamt 2.166.195 Verurteilungen dokumentiert sind²⁰, wurden im selben Zeitraum 1.219 Einweisungen in eine Anstalt für zu rechnungsunfähige geistig abnorme Rechtsbrecher registriert. Es wurde also lediglich bei rund 0,6 Promille aller Verurteilungen

Abbildung 1: § 21 Abs 1-Maßnahmenurteile je 1.000 unbedingt oder teilbedingt ausgesprochenen Freiheitsstrafen



die Vollstreckung einer vorbeugenden Maßnahme nach § 21 Abs 1 öStGB verfügt.

Eine engere Bezugsgröße des Umfangs der Inanspruchnahme des Maßnahmenvollzugs stellen die zu vollstreckenden Freiheitsstrafen dar. Abbildung 1 zeigt die zeitliche Entwicklung des Verhältnisses von § 21 Abs 1-Unterbringungen zu unbedingt bzw. teilbedingt ausgesprochenen Freiheitsstrafen²¹. Es wird ersichtlich, dass auf 1.000 unbedingt oder teilbedingt verhängte Freiheitsstrafen zwischen 1,7 und 8,9 Einweisungen in eine Anstalt für zurechnungsunfähige geistig abnorme Rechtsbrecher entfallen²². In den 1990er Jahren hat sich dieses Verhältnis zugunsten der vorbeugenden Maßnahmen verschoben, was – für diesen Zeitraum – auf eine zunehmende Akzentuierung des Sicherheitsgedankens in der Strafrechtspflege verweist²³. Seit 2000 ist der Anteil vorbeugender Maßnahmen im Sinken begriffen, was aber keineswegs abnehmenden Einweisungszahlen geschuldet ist, sondern einem rapiden Anstieg der Zahl der verhängten Freiheitsstrafen (Anhang 1; vgl. auch Schanda et al. 2006).

Die Absolutzahl der sich im Maßnahmenvollzug nach § 21 Abs 1 öStGB befindlichen Personen wächst seit langem kontinuierlich. Da jedes Jahr mehr Personen eingewiesen als entlassen werden, steigt die Anzahl der zur Behandlung untergebrachten psychisch kranken Rechtsbrecher immer weiter an (Anhang 1). Am Stichtag der Erhebung (1. September 2006) befanden sich 332 Personen in Anhaltung. Es handelte sich dabei um 299 Männer (90 %) und 33 Frauen (10 %).

5. Insassenstruktur

In der Handkartei des Bundesministeriums für Justiz finden sich Informationen über das Geschlecht, das Alter und die Delikte der untergebrachten Personen. Anhand dieser Merkmale kann das Profil der „Klientel“ des Maßnahmenvollzugs skizziert werden²⁴.

89 % der Einweisungen in eine vorbeugende Maßnahme nach § 21 Abs 1 öStGB erfolgten bei Männern. 11 % der Unterbringungsepisoden entfielen auf Frauen.

Tabelle 1 gibt Auskunft über das Alter der psychisch kranken Straftäter im Zeitpunkt der Einweisung. Das Gros war im Augenblick der Unterbringung zwischen 25 und 45 Jahren alt. Immerhin 15 % der Einweisungen entfielen auf einen verhältnismäßig jungen Täterkreis (unter 25 Jahren). Ältere

Tabelle 2: Deliktsgruppen (Delikte: n = 2.299; Unterbringungen: n = 1.216)

Deliktsgruppen	Prozent aller Delikte	Prozent aller Unterbringungen
Delikte gegen Leib und Leben	34 %	63 %
Freiheitsdelikte	24 %	46 %
Eigentumsdelikte	15 %	29 %
Brandstiftung	7 %	13 %
Sexualdelikte	6 %	12 %
Raub	5 %	10 %
Andere Delikte	9 %	17 %
Gesamt	100 %	----

Da einer Unterbringung mehrere Delikte zugrunde liegen können, addiert sich die Summe der von einem bestimmten Delikt berührten Unterbringungen nicht auf 100 Prozent.

Straftäter (ab 55 Jahren) sind mit 11 % vertreten²⁵.

Tabelle 1: Alter bei Einweisung (n = 1.219)

Altersklasse	Prozent
Unter 25 Jahre	15 %
25 – 34 Jahre	32 %
35 – 44 Jahre	27 %
45 – 54 Jahre	15 %
Ab 55 Jahren	11 %
Gesamt	100 %

Bei einer Verurteilung können mehrere Delikte simultan abgeurteilt werden. Ganz in diesem Sinne sind in der Kartei des Bundesministeriums für Justiz für 48 % aller Einweisungen in eine vorbeugende Maßnahme nach § 21 Abs 1 öStGB mehrere Delikte notiert²⁶. Ein Blick auf die verzeichneten Delikte lässt einen Überhang von Gewaltdelikten erkennen. Die drei häufigsten Einzeldelikte sind: § 107 öStGB (gefährliche Drohung; 13 % aller Delikte), § 75 öStGB (Mord; 11 %) und § 83 öStGB (vorsätzliche Körperverletzung; 10 %). Tabelle 2 gibt eine zusammenfassende Darstellung nach Deliktsgruppen. Es wird erkennbar, dass strafbare Handlungen gegen Leib und Leben die häufigsten Anlassdelikte für eine Unterbringung abgeben. Die führende Stellung der Gewaltdelikte schält sich noch deutlicher heraus, wenn man auch Raubhandlungen als Gewaltverbrechen konzeptualisiert. Fast 40 % aller dokumentierten Delikte entfallen dann ins Segment der Gewaltstraftaten.

Bezieht man die verzeichneten Delikte auf die Zahl der Unterbringungen und rechnet Raubhandlungen den Übergriffen gegen Leib und Leben hinzu, wird erkennbar, dass fast drei Viertel aller Unterbringungen (73 %) im Zusammenhang mit Gewaltverbrechen erfolgten²⁷.

Während der Maßnahmenvollzug nach § 21 Abs 2 öStGB „zu weiten Teilen ein Vollzug an Sexualstraftätern ist“ (Gutiérrez-Lobos et al. 2002, S. 55), trifft dies auf den Vollzug bei zurechnungsunfähigen psychisch kranken Rechtsbrechern nicht zu. Lediglich ein Achtel aller § 21 Abs 1-Unterbringungen erfolgte im Verbund mit Sexualdelikten.

6. Unterbringungsdauer

Im Folgenden soll der Blick auf die Verweildauer im Maßnahmenvollzug gerichtet werden. Abbildung 2 illustriert die „Überlebensverteilung“ in § 21 Abs 1-Anhaltungen. Die Berechnung der Unterbringungsdauer erfolgte nach dem Kaplan-Meier-Verfahren (Blossfeld/Rohwer 2002, S. 71 ff)²⁸. Als wichtigstes Ergebnis der Kaplan-Meier-Schätzung kann die „Überlebensfunktion“ angesehen werden. Die „Überlebensfunktion“ gibt Auskunft über die Wahrscheinlichkeit, sich bis zu einem bestimmten Zeitpunkt in Anhaltung zu befinden. Die Differenz zwischen 1 und dem Wert der „Überlebensfunktion“ in diesem Zeitpunkt markiert den Anteil der bis dahin entlassenen Personen.

Wie aus dem zeitlichen Verlauf der „Überlebenskurve“ ersichtlich, häufen sich bedingte Entlassungen in den ersten fünf bis zehn Unterbringungsjahren. Drei Jahre nach Einweisung sind bereits mehr als ein Drittel (36 %) aller Unterbringungen durch eine bedingte Entlassung beendet. Nach fünf Jahren befinden sich noch 42 % der psychisch kranken Rechtsbrecher in Anhaltung. Bis zum zehnten Jahr sinkt dieser Anteil auf 19 %, bis zum fünfzehnten Jahr auf 11 %. Dem folgenden Abflachen der „Überlebenskurve“ lässt sich entnehmen, dass Personen, die bis zum fünfzehnten Unterbringungsjahr nicht aus der Maßnahme entlassen wurden, nur noch geringe Entlassungschancen besitzen.

Der Median der „Überlebenszeit“ liegt bei 51 Monaten. Dies bedeutet, dass nach 51 Monaten die Hälfte aller Unterbringungen durch eine bedingte Entlassung beendet ist.

7. Legalbewährung

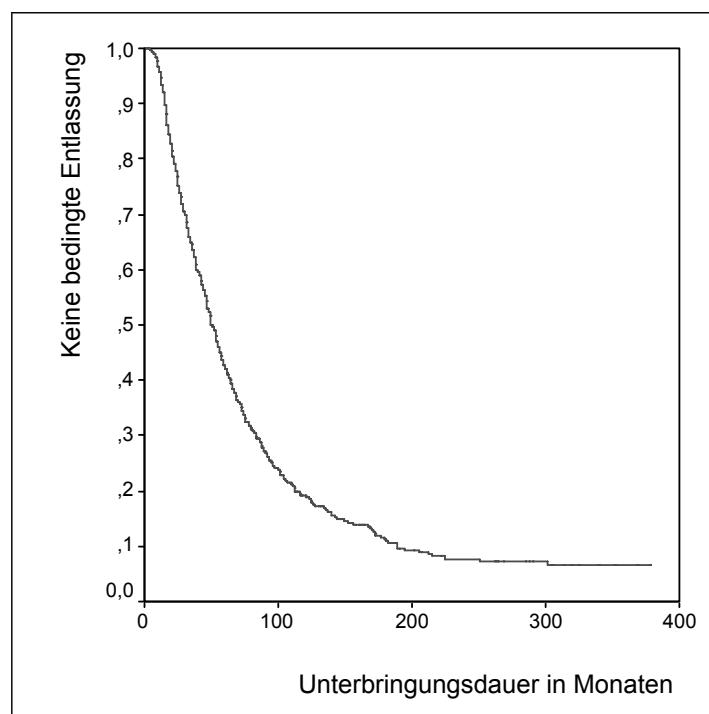
Bis zum 1. September 2006 erfolgten insgesamt 854 Entlassungen aus dem Maßnahmenvollzug. Das bedeutet, dass bis zum Stichtag der Erhebung gut zwei Drittel (68 %) aller seit Einführung des Maßnahmenrechts angeordneten Unterbringungen in einer Anstalt für zurechnungsunfähige geistig abnorme Rechtsbrecher wieder aufgehoben wurden.

Zwischen dem 1. Jänner 1990 und dem 1. September 2006 sind 593 Entlassungen verzeichnet. Diese Entlassungen entfallen auf 557 Personen, von denen wiederum für 542 Informationen über die weitere Legalkarriere vorhanden waren. Die folgenden Rückfallsanalysen beruhen auf den Strafregisterinträgen dieser 542 seit 1990 aus § 21 Abs 1-Maßnahmen entlassenen Patienten²⁹.

Die Legalbewährung der Entlassenen wurde anhand von vier Rückfallskriterien gemessen³⁰: Neuverurteilungen aller Art, neuerlicher Freiheitsentzug³¹, erneute Verurteilung zu einer vorbeugenden Maßnahme (§§ 21–23 öStGB) sowie Wiedereinweisungen in den § 21 Abs 1-Vollzug. Tabelle 3 gibt einen Überblick über die jeweiligen Rückfallsraten zu verschiedenen Zeitpunkten. Die exakten Verlaufsmuster können Anhang 2 entnommen werden.

Gemessen am konventionellen Strafvollzug zeichnen sich für die entlassenen Maßnahmenpatienten verhältnismäßig niedrige Wiederverurteilungsraten ab. Fünf Jahre nach der Entlassung sind 12 % der behandelten psychisch kranken Rechtsbrecher neuerlich ins Strafregister eingetragen. Im selben Zeitraum wurde beispielsweise für 43 % der aus der Strafvollzugsanstalt Garsten und für 46 % der aus der Strafvollzugsanstalt Graz-Karlau entlassenen Strafgefangenen eine Wiederverurteilung dokumentiert (Hirtenlehner/Birkbauer 2008, S. 29). Ein ähnliches Bild präsentiert sich bei den Folgeverurteilungen zu neuerlichem Freiheitsentzug. Binnen fünf Jahren wurden 10 % der Maßnahmenpatienten ein weiteres Mal zu Freiheitsentzug verurteilt. Selbiges trifft auf 27 % der in Garsten und 32 % der in Graz-Karlau entlassenen Strafgefangenen zu (Hirtenlehner/Birkbauer 2008, S. 29).

Abbildung 2: „Überlebensverteilung“ im Maßnahmenvollzug nach § 21 Abs 1 öStGB (n = 1.219)



Folgeverurteilungen, die keinen neuerlichen Freiheitsentzug nach sich ziehen, sind bei Maßnahmenpatienten selten. 15 Jahre nach der Entlassung sind bei einer Gesamtwieder-verurteilungsrate von 26 % exakt 19 % der Untersuchungspersonen neuerlich mit Freiheitsentzug belastet.

Wiederverurteilungen entlassener Maßnahmenpatienten sind häufig solche zu neuerlichen vorbeugenden Maßnahmen, meistens zur Wiedereinweisung in eine § 21 Abs 1-Maßnahme. So sind 15 Jahre nach der Entlassung 26 % der Untersuchungspersonen neuerlich im Strafregister vermerkt; 17 % wieder im Zusammenhang mit einer vorbeugenden Maßnahme, 15 % wieder in Verbindung mit einer Unterbringung nach § 21 Abs 1 öStGB. Von insgesamt 67 im Katamneszeitraum angeordneten vorbeugenden Maßnahmen handelt es sich bei 59 um (Wieder-)Unterbringungen auf der Grundlage des § 21 Abs 1 öStGB³².

8. Vergleichende Erfolgsbeurteilung

Die Höhe der Rückfallsraten der entlassenen Patienten für sich genommen besagt noch nichts über allfällige rückfallspräventive Erfolge des Maßnahmenvollzugs. Erst im Vergleich mit anderen freiheitsentziehenden Interventionsformen lässt sich die „Rückfallswirkung“ des Maßnahmenvollzugs abschätzen. In methodologischer Hinsicht ist damit die Problematik der Bestimmung einer möglichst äquivalenten Kontrollgruppe aufgeworfen.

Als Vergleichsgruppen sollen im Folgenden sowohl die aus dem Maßnahmenvollzug nach § 21 Abs 2 öStGB entlassenen zurechnungsfähigen geistig abnormen Rechtsbrecher als auch die aus Freiheitsstrafen von mehr als einem Jahr entlassenen Strafgefangenen³³ dienen. Für beide Gruppen haben Katschnig et al. (2002) umfangreiche Rückfallsanalysen durchgeführt und publiziert.

Tabelle 3: Rückfallsraten nach Entlassung aus dem Maßnahmenvollzug gemäß § 21 Abs 1 öStGB (Kaplan-Meier-Schätzungen)

Rückfallsdefinition	Rückfallsraten nach			
	3 Jahren	5 Jahren	10 Jahren	15 Jahren
Wiederverurteilung	8 %	12 %	21 %	26 %
Erneuter Freiheitsentzug	6 %	10 %	16 %	19 %
Vorbeugende Maßnahme	5 %	8 %	14 %	17 %
§ 21 Abs 1 – Maßnahme	5 %	8 %	12 %	15 %

Die Zahlen von Katschnig und Kollegen beziehen sich ausschließlich auf männliche Straftäter, weshalb im Weiteren auch die Population der entlassenen § 21 Abs 1-Patienten auf Männer zu begrenzen ist. Einer ausdrücklichen Erwähnung bedarf der Umstand, dass Katschnig und Kollegen eine andere Form der Rückfallsratenberechnung verwendet haben: Für mehrere Entlassungsjahrgänge (1988 – 1992) wurden jeweils die ersten fünf Jahre in Freiheit als Nachuntersuchungszeitraum bestimmt. Die Entlassungsjahrgänge wurden so ausgewählt, dass auch für alle das volle 5-Jahres-Intervall zur Verfügung stand. Die Rückfallsraten wurden dann als einfache Anteilswerte der im 5-Jahres-Zeitraum wiederverurteilten bzw. neuerlich mit Freiheitsentzug belasteten Personen berechnet³⁴. Um einen unverzerrten Vergleich zu ermöglichen, wurden die ab nun berichteten Rückfallsraten männlicher § 21 Abs 1-Patienten nach demselben Kalkül errechnet³⁵.

Der Gegenüberstellung der Rückfallsbefunde ist eine Bilanzierung der Strukturunterschiede der in § 21 Abs 1- und § 21 Abs 2-Maßnahmen untergebrachten psychisch kranken Straftäter voranzustellen (Tabelle 4). Dass erstere für zurechnungsunfähig befunden und zweitere als zurechnungsfähig beurteilt wurden, wurde bereits dargestellt (vgl. Kapitel 2). Die weiteren Angaben zum Profil der in § 21 Abs 2-Maßnahmen untergebrachten Rechtsbrecher sind Gutiérrez-Lobos et al. (2002) entnommen.

Tabelle 4: Strukturdaten untergebrachter geistig abnormer Rechtsbrecher nach Art der vorbeugenden Maßnahme

	§ 21 Abs 1	§ 21 Abs 2
Geschlecht: Frau	11 %	2 %
Im Folgenden nur Männer:		
Alter bei Ersteinweisung < 30 Jahren	34 %	52 %
Anlassverurteilung mit Sexualdelikten	13 %	44 %
Anhaltezeit > 3 Jahre	65 %	40 %

Daten zum § 21 Abs 2-Vollzug entnommen aus Gutiérrez-Lobos et al (2002)

Tabelle 5: Rückfall nach Maßnahmen- und Regelvollzug (nur Männer)

Vollzugsform	Population	Rückfallsraten nach 5 Jahren	
		Wieder-verurteilung	Freiheitsentzug
§ 21 Abs 1-Maßnahme	341	12 %	11 %
§ 21 Abs 2-Maßnahme	114	40 %	19 %
Regelvollzug	5.139	59 %	38 %

^a $\chi^2 = 301,95$; d.f. = 2; p ≤ .001

^b $\chi^2 = 116,20$; d.f. = 2; p ≤ .001

Die Daten zum § 21 Abs 2-Vollzug und zum Regelvollzug sind aus Katschnig et al (2002) entnommen.

Der Männeranteil liegt bei § 21 Abs 1-Patienten bei 89 %, bei § 21 Abs 2-Patienten bei 98 %. Im Folgenden finden nur noch Männer Berücksichtigung.

Bei den in den Maßnahmenvollzug nach § 21 Abs 2 öStGB eingewiesenen geistig abnormen Rechtsbrechern handelt es sich um einen vergleichsweise jungen Täterkreis. Etwa mehr als die Hälfte der Insassen waren im Zeitpunkt der Erstunterbringung jünger als 30 Jahre. Selbiges trifft nur auf ein Drittel der § 21 Abs 1-Patienten zu.

Während der Maßnahmenvollzug nach § 21 Abs 2 öStGB „zu weiten Teilen ein Vollzug an Sexualstraftätern ist“ (Gutiérrez-Lobos et al. 2002, S. 55), spielen Sexualdelinquenten im § 21 Abs 1-Vollzug eine untergeordnete Rolle. Die Unterbringung in einer Anstalt für zurechnungsunfähige geistig abnorme Rechtsbrecher erfolgt häufig im Zusammenhang mit strafbaren Handlungen gegen Leib und Leben (vgl. Kapitel 5). Im § 21 Abs 2-Vollzug sind Gewaltdelikte dagegen von geringerer Bedeutung.

Gravierende Unterschiede zeigen sich hinsichtlich der Unterbringungsdauer. Anhaltungen auf der Grundlage des § 21 Abs 1 öStGB erstrecken sich für gewöhnlich über einen längeren Zeitraum, als dies bei § 21 Abs 2-Unterbringungen der Fall ist. Drei Jahre nach der Einweisung sind bereits 60 % der für zurechnungsfähig befundenen psychisch kranken Rechtsbrecher wieder aus der Maßnahme entlassen. Im selben

Zeitraum kommen lediglich 35 % der als zurechnungsunfähig eingestuften Straftäter mit psychischen Störungen in den Genuss einer Aufhebung der Unterbringung³⁶.

Tabelle 5 informiert über die Rückfallsergebnisse. Neben den aus den beiden Formen des Maßnahmenvollzugs entlassenen psychisch kranken Rechtsbrechern finden hier auch die aus dem Regelvollzug entlassenen Straftäter Berücksichtigung.

Ein Vergleich der undifferenzierten Wiederverurteilungsraten verweist auf Legalbewährungsvorteile des Maßnahmenvollzugs nach § 21 Abs 1 öStGB. In den ersten fünf Nachentlassungsjahren werden 12 % der aus § 21 Abs 1-Maßnahmen, 40 % der aus § 21 Abs 2-Unterbringungen und 59 % der aus Freiheitsstrafen von mehr als einem Jahr entlassenen Strafgefangenen ein weiteres Mal strafgerichtlich verurteilt. Stellt man lediglich auf Wiederverurteilungen zu Freiheitsentzug ab, nähern § 21 Abs 1-Maßnahmen und § 21 Abs 2-Unterbringungen einander an – beide Varianten des Maßnahmenvollzugs setzen sich aber deutlich vom Regelvollzug ab. Die entsprechenden Rückfallsraten betragen 11 % (§ 21 Abs 1-Maßnahmen), 19 % (§ 21 Abs 2-Unterbringungen) bzw. doppelt so hohe 38 % (Regelvollzug).

In der Zusammenschau wird man der Einweisung in eine Anstalt für behandlungsbedürftige zurechnungsunfähige Rechtsbrecher die ansprechendsten Legalbewährungsergebnisse attestieren dürfen. In eine ähnliche Richtung weist auch der in Kapitel 7 vorgenommene Vergleich der Rückfallsraten des § 21 Abs 1-Vollzugs mit der Legalbewährung zweier Anstaltspopulationen des Regelvollzugs. Über „echte“ Wirkungen des Maßnahmenvollzugs ist damit noch nichts ausgesagt – zu unterschiedlich sind letztlich die den verschiedenen Interventionsformen unterworfenen Täterkreise. So ist zu erwarten, dass die Insassen des § 21 Abs 2-Vollzugs und des Regelvollzugs sich hinsichtlich rückfallsrelevanter aktuarischer Risikoparameter (Anzahl der Vordelikte, Prävalenz von Persönlichkeitsstörungen etc.) negativ von den § 21 Abs 1-Patienten absetzen werden (Frädrich/Pfäfflin 2000). Nichtsdestotrotz stimmen die anhand einer vormals als gefährlich eingestuften, psychisch kranken Straftätergruppe beobachteten Legalbewährungsfolgen optimistisch, was die rückfallspräventiven Potenziale des Maßnahmenvollzugs nach § 21 Abs 1 öStGB betrifft.

9. Zusammenfassung

Auf den vorausgehenden Seiten wurde die erste umfassende Bestandsaufnahme des Vollzugs vorbeugender Maßnahmen gemäß § 21 Abs 1 öStGB vorgestellt. Es handelt sich dabei um die in Österreich gängige Form der Unterbringung zurechnungsunfähiger geistig abnormer Rechtsbrecher zur Behandlung und Neutralisierung der Gefährlichkeit. Die wichtigsten Eckdaten lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Gemessen am strafgerichtlichen Interventionsaufkommen sind vorbeugende Maßnahmen nur von marginaler Bedeutung. Seit Einführung des Maßnahmenrechts im Jahr 1975 wurde bei 0,6 Promille aller Verurteilungen eine Unterbringung nach § 21 Abs 1 öStGB verfügt.

Bei der nach § 21 Abs 1 öStGB untergebrachten Straftäterpopulation handelt es sich häufig um einen im Zusammenhang mit Gewaltdelikten auffällig gewordenen männlichen Täterkreis. Sexualdelikte spielen hier eine geringe Rolle.

Maßregelvollzug ist dabei keinesfalls mit lebenslanger Unterbringung gleichzusetzen. Lediglich 11 % der Anhaltungen erstrecken sich über einen 15 Jahre übersteigenden Zeitraum. Fast die Hälfte aller Unterbringungen (48 %) wird in den ersten vier Jahren wieder aufgehoben.

Die Wiederverurteilungsraten sind als verhältnismäßig niedrig zu beurteilen. 15 Jahre nach der Entlassung sind ein Viertel (26 %) der Patienten neuerlich strafrechtlich auffällig geworden. Die Wiedereinweisungsrate in den Maßnahmenvollzug beträgt für diesen Zeitraum 17 % (alle vorbeugenden Maßnahmen) bzw. 15 % (nur Unterbringungen gemäß § 21 Abs 1 öStGB).

Verglichen mit anderen vorbeugenden Maßnahmen und dem Regelvollzug stellt sich die

Legalbewährung der entlassenen § 21 Abs 1-Patienten recht vorteilhaft dar. Aus Unterbringungen nach § 21 Abs 2 öStGB entlassene zurechnungsfähige Straftäter mit psychischen Störungen und aus Freiheitsstrafen von mehr als einem Jahr entlassene Strafgefangene weisen deutlich höhere Wiederverurteilungsraten auf. Aufgrund der Unterschiedlichkeit der den verschiedenen Interventionsformen zugeteilten Straftätergruppen – insbesondere was ihr Basisrisiko des Rückfalls betrifft – ist mit einer solchen Gegenüberstellung noch keine unmittelbare Wirkungsanalyse geleistet. Die vorliegenden Befunde stimmen aber optimistisch, was die rückfallspräventiven Leistungen des Maßnahmenvollzugs nach § 21 Abs 1 öStGB betrifft.

Eine erste Bestandsaufnahme lässt natürlich viele Fragen offen. Ungeklärt bleiben beispielsweise die psychopathologische Symptomatik der in den Maßnahmenvollzug eingewiesenen und für zurechnungsunfähig erklärt Rechtsbrecher, die empirischen Kriterien der Selektion für eine bedingte Entlassung oder die Qualität der therapeutischen Interventionen im Vollzug. Wünschenswert wäre überdies eine stärker an experimentellen Wirkungskontrollen angelehnte Überprüfung der Rückfallsergebnisse der vorbeugenden Maßnahme³⁷. Da den Anstalten für zurechnungsunfähige geistig abnorme Rechtsbrecher zumindest für die nahe Zukunft wachsende Belagszahlen prognostiziert werden (Schanda et al. 2006), seien weitere Forschungsbemühungen hier nachdrücklich angeregt.

Literatur

Blossfeld, H.P./Rohwer, G. (2002): Techniques of Event History Modeling. New Approaches to Causal Analysis. Mahwah.
Bundesministerium für Inneres (2007): Sicherheitsbericht 2006. Wien.

Eder-Rieder, M. (1985): Die freiheitsentziehenden vorbeugenden Maßnahmen. Eine Betrachtung in materiellrechtlicher, prozessualer und vollzugsrechtlicher Sicht. Wien.

Frädrich, S./Pfäfflin, F. (2000): Zur Prävalenz von Persönlichkeitsstörungen bei Strafgefangenen. Recht & Psychiatrie 18, S. 95–104.

Gratz, W. (1986): Die Praxis der Unterbringung zurechnungsfähiger geistig abnormer Rechtsbrecher. Wien.

Gutiérrez-Lobos, K./Ladinser, E./Scherer, M./Bankier, B./Hirtenlehner, H./Katschnig, H. (2002): Der österreichische Maßnahmenvollzug nach § 21 Abs 2 öStGB – Eine empirische Bestandsaufnahme der Unterbringung zurechnungsfähiger geistig abnormer Rechtsbrecher. In: Gutiérrez-Lobos, K./Katschnig, H./Pilgram, A. (Hrsg.): Jahrbuch für Rechts- und Kriminalsoziologie „01. 25 Jahre Maßnahmenvollzug – Eine Zwischenbilanz. Baden-Baden, S. 43–80.

Hirtenlehner, H./Birklbauer, A. (2008): Rückfallsprävention durch Entlassungspolitik? Ein natürliches Experiment. Neue Kriminalpolitik 20, S. 25–32.

Katschnig, H./Ladinser, E./Scherer, M./Hirtenlehner, H./Gutiérrez-Lobos, K. 2002: Legalbewährung nach dem Maßnahmenvollzug nach § 21 Abs 2 öStGB – eine Sonderauswertung von Strafregisterdaten. In: Gutiérrez-Lobos, K./Katschnig, H./Pilgram, A. (Hrsg.): Jahrbuch für Rechts- und Kriminalsoziologie „01. 25 Jahre Maßnahmenvollzug – Eine Zwischenbilanz. Baden-Baden, S. 81–97.

Kury, H. (1986): Die Behandlung Straffälliger. Band 1: Inhaltliche und methodische Probleme der Behandlungsforschung. Berlin.

Nowakowski, F. (1976): Die Maßnahmenkomponente im StGB. In: Neider, M. (Hrsg.): Festschrift für Christian Broda. Wien, S. 193–213.

Schanda, H./Knecht, G./Poppe, H. (1998): Legalbewährung bedingt entlassener Maßnahmenpatienten (§ 21/1 öStGB) der Justizanstalt Göllersdorf. In: Frank, C./Mitterauer, B. (Hrsg.): Aktuelle Probleme forensischer Begutachtung. Festschrift für Gerhart Harrer. Wien, S. 176–184.

Schanda, H./Stompe, T./Ortwein-Swoboda, G. (2006): Psychisch Kranke zwischen Psychiatriereform und Justiz: Die Zukunft des österreichischen Maßnahmenvollzugs nach § 21/1 StGB. Neuropsychiatrie 20, S. 40–49.

Stooss, C. (1893): Vorentwurf zu einem Schweizerischen Strafgesetzbuch. Allgemeiner Teil. Basel und Genf.

Wendl, S. (1996): Die vorläufige Anhaltung gemäß § 429 Abs 4 StPO im Zeitraum 1989 bis 1992. Dissertation an der Universität Wien.

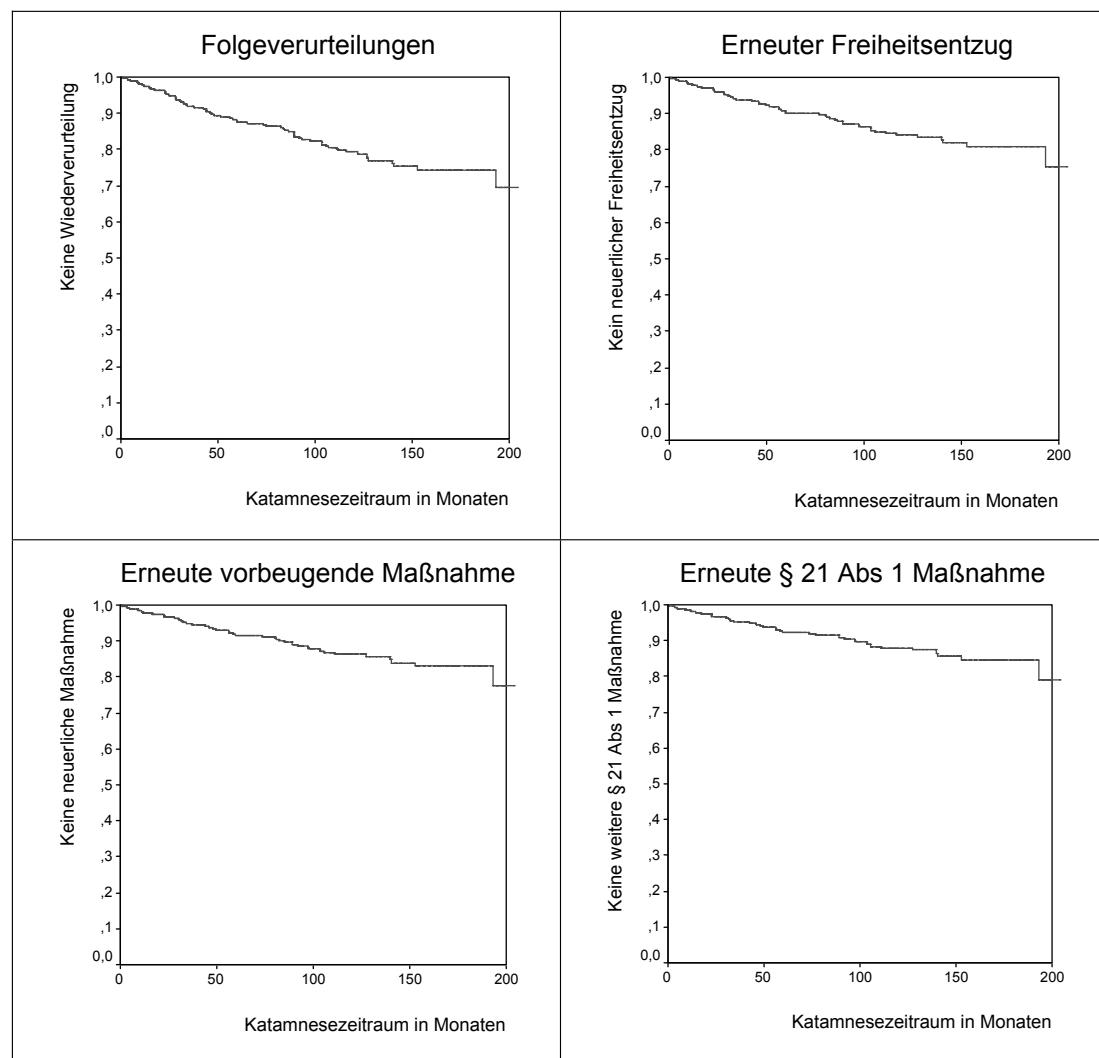
Anhang 1: Grundtabelle zur Entwicklung des Maßnahmenvollzugs nach § 21 Abs 1 öStGB

Jahr	Verurteilungen	unbed. FS	teilbed. FS	unbed. + teilbed. FS	§21/1 Einweisungen	§21/1 Entlassungen	§21/1 Belagsveränderung
1975	82764	9644	0	9644	18	0	18
1976	83625	9758	0	9758	40	0	40
1977	84967	9754	0	9754	45	11	34
1978	83187	9487	0	9487	26	19	7
1979	81555	9199	0	9199	24	17	7
1980	83626	9375	0	9375	28	21	7
1981	88726	10221	0	10221	27	31	-4
1982	86862	9875	0	9875	28	23	5
1983	86051	10006	0	10006	29	16	13
1984	85669	9494	0	9494	19	20	-1

1985	84096	9258	0	9258	16	20	-4
1986	79992	8723	0	8723	25	18	7
1987	76596	7957	0	7957	18	23	-5
1988	67756	7038	560	7598	27	19	8
1989	63298	6519	880	7399	18	14	4
1990	71722	6607	1410	8017	27	17	10
1991	75155	6474	1495	7969	37	26	11
1992	74419	6659	1672	8331	40	30	10
1993	74937	6963	1663	8626	47	23	24
1994	69485	6791	1799	8590	55	26	29
1995	69779	6475	1691	8166	43	43	0
1996	66980	6401	1802	8203	63	33	30
1997	65040	5977	1973	7950	48	54	-6
1998	63864	5949	2185	8134	57	41	16
1999	61954	5895	2424	8319	53	35	18
2000	41624	5427	2303	7730	69	37	32
2001	38763	5711	2328	8039	54	48	6
2002	41078	6412	2449	8861	65	32	33
2003	41749	6253	3116	9369	59	31	28
2004	45185	6850	4036	10886	53	42	11
2005	45691	7136	3745	10881	61	45	16

Anhang 2:

Legalbewährungsverlauf nach Entlassung aus dem Maßnahmenvollzug gemäß § 21 Abs 1 öStGB (Kaplan-Meier-Schätzungen)



Alois Birklbauer ist Assistenzprofessor am Institut für Strafrechtswissenschaften der Universität Linz.

Helmut Hirtenlehner ist wissenschaftlicher Mitarbeiter am Zentrum für Rechtspychologie und Kriminologie der Universität Linz.

Angelika Ott ist Dissertantin am Institut für Soziologie der Universität Linz.

Reinhard Eher ist Leiter der Begutachtungs- und Evaluationsstelle für Gewalt- und Sexualstraftäter in Österreich.

Fußnoten:

- 1 Die Einweisung in eine Anstalt für gefährliche Rückfallstäter ist als Auslaufmodell zu betrachten. Ende 2006 befand sich lediglich eine Person in einer Maßnahme nach § 23 öStGB (Bundesministerium für Inneres 2007, S. 466).
- 2 Daraus darf freilich nicht gefolgert werden, allezurechnungsunfähig geistig abnormen Rechtsbrecher seien in Göllersdorf untergebracht. Viele psychisch kranke Straftäter erhalten ihre Behandlung in geschlossenen Abteilungen von allgemeinpsychiatrischen Krankenhäusern.
- 3 Diese auf den ersten Blick vielleicht etwas befremdlich anmutende Spezifikation der Rückfallsdefinition war notwendig, weil Einweisungen in eine Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher nach § 21 Abs 1 öStGB erst seit 1990 im Strafregister aufscheinen.
- 4 Für den Zugang zur Unterbringungskartei sei Hrn. Regierungsrat Amtsdirektor Walter Kahl vom Bundesministerium für Justiz und Hrn. Univ.-Prof. Dr. Hans Schanda, dem psychiatrischen Leiter der Justizanstalt Göllersdorf, recht herzlich gedankt.
- 5 Wir bedanken uns bei den Mitarbeitern des Strafregisteramtes für die Unterstützung bei der Rückfallsanalyse.
- 6 Siehe für Deutschland § 63 dStGB.
- 7 Beide Delikte sehen eine maximal zulässige Freiheitsstrafe von genau einem Jahr vor.
- 8 Siehe zu den Voraussetzungen der in Deutschland möglichen Sicherungsverwahrung § 66b dStGB.
- 9 Dazu mit Nachweisen Ratz, in: WK² Vorbem zu §§ 21 – 25 Rz 4.
- 10 Siehe zu diesen Beispielen Ratz, in: WK² § 21 Rz 28.
- 11 Ähnlich § 20 dStGB.
- 12 Siehe dazu mit Nachweisen Höpfel, in: WK² § 11 Rz 4 ff.
- 13 Höpfel, in: WK² § 11 Rz 6 ff.
- 14 Strafrechtsänderungsgesetz 2001, BGBl I 130/2001. Zur Anwendungshäufigkeit dieser Bestimmung siehe FN 16.
- 15 Im Falle einer vorbeugenden Maßnahme nach § 21 Abs 2 öStGB ist die bedingte Nachsicht des Vollzugs der Maßnahme an die bedingte Nachsicht des Vollzugs der zu verhängenden Strafe geknüpft (§ 45 Abs 1 Satz 2 öStGB).
- 16 Über die genauen Anteilswerte der bedingt nachgesessenen Einweisungen ist wenig bekannt, da in der Gerichtlichen Kriminalstatistik nicht zwischen bedingten und unbedingten Unterbringungen differenziert wird. Schanda et al. (2006, S. 43) schätzen den Anteil bedingt nachgesessener Einweisungen an allen § 21 Abs 1-Verurteilungen für die Jahre 2002 und 2003 mit 20 % bzw. 24 %.
- 17 BGBl 605/1987.
- 18 Grundsätzlich ist zwischen Entlassungen und entlassenen Personen zu unterscheiden, weil

einzelne Personen (bei wiederholter Einweisung in eine Maßnahme) auch mehrfach entlassen werden können. Die Einschränkung auf erstmalige Entlassungen wurde getroffen, um zu verhindern, dass einzelne Personen mehrfach im Sample vertreten sind.

- 19 Rechnerisch wird dies eingelöst, indem die Risikopopulation ab dem Zeitpunkt des Ausscheidens einer Person jeweils um 1 verkleinert wird. Die Rückfallsrisiken werden so immer auf die aktuelle Risikopopulation bezogen. Es besteht daher keine Notwendigkeit, das Beobachtungsfenster auf ein für alle Untersuchungspersonen vollständig verfügbares Zeitintervall zu beschränken. Zur Methodologie der Ereignisanalyse siehe ausführlich Blossfeld/Rohwer (2002).
- 20 Die Summe der Verurteilungen wurde aus den verschiedenen Jahrgängen der von Statistik Austria herausgegebenen „Gerichtlichen Kriminalstatistik“ errechnet.
- 21 Teilbedingte Freiheitsstrafen (§ 43a Abs 3 und 4 öStGB) kombinieren einen jedenfalls zu vollstreckenden Strafeil mit einem von vornherein zur Bewährung ausgesetzten Strafrest. Bei Vorliegen der entsprechenden präventiven Voraussetzungen darf im Zeitpunkt des Urteils erster Instanz lediglich maximal ein Drittel der Freiheitsstrafe unbedingt verhängt werden. Der Vollzug von mindestens zwei Dritteln muss bedingt nachgesessen werden.
- 22 Die jährliche Freiheitsstrafenzahl wurde den entsprechenden Ausgaben der „Gerichtlichen Kriminalstatistik“ entnommen.
- 23 Zu einem ähnlichen Ergebnis kommen Gutiérrez-Lobos et al. (2002, S. 65 f) anhand ihrer Analyse des Maßnahmenvollzugs nach § 21 Abs 2 öStGB.
- 24 Basis der folgenden Auswertungen sind Unterbringungsepisoden und nicht Personen.
- 25 Das mittlere Alter bei Einweisung beträgt 37,5 Jahre (Standardabweichung: 12,8 Jahre).
- 26 Die Handkartei dient primär internen Verwaltungszwecken. Die Qualität der Aufzeichnungen hängt damit auch von der Eingabedisziplin der am Maßnahmenvollzug beteiligten Akteure ab. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Deliktsaufzählungen in einzelnen Fällen nur unvollständig erfolgen.
- 27 Die Anteile von Gewalt- und Raubdelikten waren dabei nicht einfach aufzuhaddieren. Es bedurfte eines speziellen Auswertungsansatzes für Mehrfachangaben, um den Anteilswert der insgesamt mit Gewalt- oder Raubdelikten belasteten Einweisungen zu bestimmen.
- 28 Als Ereignis, dessen Eintreten es zu bestimmen galt, wurde die bedingte Entlassung aus der Maßnahme spezifiziert. Todesfälle, Fluchten, Abschiebungen ins Ausland sowie im Erhebungszeitpunkt noch aufrechte Unterbringungen wurden als „zensierte Fälle“ behandelt.
- 29 Um die Unabhängigkeit der Beobachtungen zu gewährleisten, wurden nur Erstunterbringungen in die Analyse aufgenommen. Personen, die bereits zum wiederholten Male aus einer vorbeugenden Maßnahme nach § 21 Abs 1 öStGB entlassen wurden, fanden keinen Eingang in die Rückfallsuntersuchung.
- 30 Für die Konzentration auf Kriterien der formalen Legalbewährung sprach neben forschungsoökonomischen Überlegungen auch der Umstand, dass Politik und Justizverwaltung an dieses Wirkungsmaß gewöhnt und primär daran interessiert sind.
- 31 Erneuter Freiheitsentzug steht als Sammelkategorie für Verurteilungen zu unbedingten Freiheitsstrafen, teilbedingten Freiheitsstrafen gemäß § 43a Abs 3 und 4 öStGB oder freiheitsentziehenden vorbeugenden Maßnahmen.
- 32 Die Zahlen zu den einzelnen verhängten vorbeugenden Maßnahmen stehen in keinem direkten Entsprechungsverhältnis zu den berech-

neten Rückfallsraten. Abweichungen ergeben sich zum einen aus der laufenden Verkleinerung der Risikopopulation in der Überlebensanalyse und zum anderen aus der Tatsache, dass für eine Person mehrere Folgeverurteilungen vorliegen können.

- 33 Die Population der aus dem Regelvollzug entlassenen Gefangenen rekrutiert sich aus Personen, die zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe verurteilt wurden. Strafgefangene, die aufgrund des gemeinsamen Vollzugs mehrerer kürzerer Freiheitsstrafen länger als ein Jahr im Regelvollzug angehalten werden, bleiben ausgeklammert (Katschnig et al. 2002, S. 83 f). Die Einschränkung auf Freiheitsstrafen von mehr als einem Jahr macht Sinn, weil auch die der Einweisung in eine Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher zugrunde liegende Anlassat mit mehr als einem Jahr Freiheitsstrafe bedroht sein muss.
- 34 Da Unterbringungen auf der Grundlage des § 21 Abs 1 öStGB erst seit 1990 ins Strafregister eingetragen werden (vgl. Kapitel 3), ergibt sich für die ersten beiden Entlassungsjahrgänge der Katschnig'schen Untersuchungspopulation am Anfang der Katamnesperiode eine potenzielle Unterschätzung des tatsächlichen Wiederverurteilungsrisikos. Die allesamt erst seit 1990 entlassenen § 21 Abs 1-Patienten sind von dieser Verzerrung nicht mehr betroffen und im Vergleich der Legalbewährung insofern etwas benachteiligt.
- 35 Der Verzicht auf Techniken der Überlebensanalyse ist durch das für alle Untersuchungspersonen gleich lange Risikointervall gerechtfertigt. Unterschiede im Rückfallszeitpunkt innerhalb der ersten fünf Jahre werden dabei freilich ausgebendet.
- 36 Der Median der Unterbringungsdauer, also der Zeitpunkt, bis zu dem die Hälfte aller Anhalungen wieder aufgehoben werden, beträgt bei vorbeugenden Maßnahmen nach § 21 Abs 1 öStGB 51 Monate. Der in Gutiérrez-Lobos et al. (2002, S. 64) dargestellten Überlebensverteilung kann entnommen werden, dass der Median der Verweildauer in § 21 Abs 2-Maßnahmen im Bereich von 30 Monaten liegt.
- 37 Zur Eignung von Wiederverurteilungsraten als Erfolgsmaßstab für den Behandlungsvollzug siehe beispielsweise Kury (1986).



**Die Demonstration
kein Opfer zu sein**
Biographische Fallstudien zu
Gewalt und Männlichkeitskonflikten
Von Dr. Anke Neuber
2009, 203 S., brosch., 39,- €,
ISBN 978-3-8329-4056-0
(Interdisziplinäre Beiträge zur
Kriminologischen Forschung, Bd. 35)

